

GR_GERICHTE ZF 2005 61 vom 13. Februar 2006

GR Gerichte, 2006-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2005 61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2005_61)

FR: GR_GERICHTE ZF 2005 61 du 13 février 2006

IT: GR_GERICHTE ZF 2005 61 del 13 febbraio 2006

Regeste

Anfechtung Vaterschaft | ZGB Kindesrecht

Erwägungen

E. 2

A. Als Z. und Y., welche sich im Jahre 1990 kennen gelernt hatten, am 22. November 1991 heirateten, war die Braut im vierten Monat schwanger. Am 04. Mai 1992 kam dann die Tochter X. zur Welt. Drei Jahre später lösten die Eheleute den gemeinsamen Haushalt auf. Mit Urteil des Bezirksgerichts Inn vom 30. Juni 1997 wurden sie schliesslich geschieden, wobei die elterliche Sorge über X. der Mutter zugeteilt wurde, während Z., der ein Besuchsrecht eingeräumt erhielt, zu Unterhaltszahlungen verpflichtet wurde. Z. ging in der Folge eine neue Ehe ein. Als keine Schwangerschaft eintrat, ergaben medizinische Untersuchungen, dass der Mann nicht zeugungsfähig sei. Der ärztliche Bericht stammt vom 12. Juli 2002. Dies bewog die heutigen Parteien, sich einer DNA-Analyse zu unterziehen. Laut dem Gutachten des Laboratorio di diagnostica molecolare in Breganzona kann Z. als Vater von X. mit Sicherheit ausgeschlossen werden; seine Vaterschaft ist genetisch nicht möglich. Die schriftliche Ausfertigung der Expertise datiert vom 04. April 2003. Das Ergebnis wurde aber offenbar Z. bereits etwas früher mündlich eröffnet. B. Am 14. März 2003 machte Z. bei der Kreispräsidentin Suot Tasna als Vermittlerin eine gegen Y. und X. gerichtete Klage auf Anfechtung der Vaterschaft anhängig. Laut dem Leitschein vom 29. November 2004 hatten die Parteien an der Sühneverhandlung vom 07. Mai 2003 die folgenden Anträge gestellt: Klägerisches Rechtsbegehren: „1. Es sei festzustellen, dass der Kläger nicht der Vater von X., geb. am

E. 4

Es sei eine Genugtuung von Fr. 25'000.00 zuzusprechen.

E. 5

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen gehen zu Lasten der Beklagten.“ Beklagtes Rechtsbegehren: „1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen. 2. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Klägers.“

3 C. Mit Prozesseingabe vom 07. Januar 2005 unterbreitete Z. die Streit-sache dem Bezirksgericht Inn, wobei er an seinen Rechtsbegehren gemäss Leitschein festhielt. In ihrer Prozessantwort vom 16. Februar 2005 liessen Y. und X. nunmehr beantragen: „A. Prozessuale Anträge: 1. Es sei in einem Vorentscheid gemäss Art. 94 ZPO darüber zu entscheiden, ob die Klage von Z. infolge Ablauf der Klagefristen laut Art. 256c ZGB abzuweisen ist. 2. Eventualiter sei – bei Zulassung der Klage bzw. bei Wiederherstellung der Frist – ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen. 3. Es sei davon Vormerk zu nehmen,

dass gegen die in der Prozessein- gabe gestellten Forderungen sowohl die Einrede der Verjährung wie auch die Einrede der Verrechnung erhoben werden. B. Materielle Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.